

# Familienrecht

Schwab

13., neu bearbeitete Auflage 2020  
ISBN 978-3-406-76231-4  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](http://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](http://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

c) Aus dieser Vereinbarung kann Gustav indes nur Rechte herleiten, wenn er als Vertragspartei beteiligt ist.

aa) Der Vertrag wurde zwischen Dagmar und Wilhelm geschlossen, diese sind als Vertragspartner aus ihm berechtigt und verpflichtet. Möglicherweise ist aber auch Gustav selbst aus dem Vertrag berechtigt. Das setzt voraus, dass nach dem erkennbaren Willen der Vertragsschließenden die Pflicht des Wilhelm zur väterlichen Fürsorge auch unmittelbar gegenüber dem Kind entstehen sollte (echter Vertrag zugunsten Dritter, vgl. BGH FamRZ 1995, 861, 863; 2015, 2134 Rn. 19). Das ist anzunehmen. Bei der Erklärung des Wilhelm ging es hauptsächlich um die Absicherung des Kindeswohls, die Bereitschaft Wilhelms sollte auch dem Kind unmittelbar zugutekommen.

bb) Dem steht nicht entgegen, dass das Kind im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht gezeugt war. Auch wenn die Rechtsfähigkeit des Menschen erst mit der Geburt beginnt (§ 1), so sind Verträge zugunsten noch nicht geborener und sogar noch nicht gezeugter Kinder nach allgemeiner Auffassung möglich (BGH FamRZ 1995, 861, 863; 2015, 2134 Rn. 19).

d) Somit ist Wilhelm grundsätzlich dem Gustav gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Die Höhe und Modalitäten des Unterhalts richten sich nach den Grundsätzen, die für die gesetzliche Unterhaltspflicht von Vätern gegenüber ihren Kindern gelten (§§ 1615a, 1601 ff.; BGH FamRZ 2015, 2134 Rn. 23), da Wilhelms Zusicherung die Bereitschaft enthält, für das Kind wie ein Vater zu sorgen.

e) Fraglich ist, ob Wilhelm Anpassung des Vertrages wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage verlangen (§ 313 Abs. 1) oder sich aus diesem Grund sogar davon lösen kann (§ 313 Abs. 3; siehe den Fall BGH FamRZ 1995, 861, 864).

aa) Die Vereinbarung beruhte auf der Vorstellung, dass die Beziehung zwischen Dagmar und Wilhelm fortauern und beide wie rechtliche Eltern für das Kind gemeinsam sorgen werden. Diese Planung war für beide eine entscheidende Motivation. Doch ist zweifelhaft, ob man darin auch die Geschäftsgrundlage sehen kann. Denn mit dem Scheitern einer Liebesbeziehung ist stets zu rechnen, sie beseitigt nicht die Tatsache, dass aufgrund der Vereinbarung ein Kind gezeugt wurde, das der Fürsorge bedarf. Wilhelms Zusicherung, für alle Folgen der Schwangerschaft aufzukommen, schloss daher auch den Fall eines künftigen Scheiterns der Beziehung zu Dagmar ein.

bb) Zudem greift § 313 Abs. 1 auch deshalb nicht, weil Wilhelm das Festhalten am Vertrag zugemutet werden kann. Zwar ist es ihm verwehrt, das elterliche Sorgerecht zu erlangen, wenn eine Anerkennung der Vaterschaft an der fehlenden Zustimmung Dagmars (§ 1595 Abs. 2) scheitert. Doch kann er ein Recht zum Umgang mit dem Kind geltend machen, weil er für das Kind tatsächliche Verantwortung getragen hat und – soweit er zum Umgang bereit ist und Unterhalt leistet – noch trägt (sozialfamiliäre Beziehung, § 1685 Abs. 2).

3. **Ergebnis:** Wilhelm ist Gustav zur Leistung des Kindesunterhalts nach den §§ 1615a, 1601 verpflichtet.

## II. Kindschaft allgemein

### 140. Woglinde oder Penelope?

Das Ehepaar Bülow kann sich nicht einigen, welchen Vornamen ihre neugeborene Tochter erhalten soll. Herr Bülow, ein Verehrer der Opern Wagners, möchte die Tochter Woglinde nennen, während Frau Bülow, eine Altphilologin, zum Namen Penelope neigt.  
Wie kann der Konflikt gelöst werden?

Der Vorname eines Kindes wird durch die sorgeberechtigten Eltern bestimmt, denn die Vornamensbestimmung ist Teil der Personensorge (§ 1626 Abs. 1 S. 2). Die Bestimmung muss gemeinsam erfolgen. Wenn sich die Eltern in dieser wichtigen Angelegenheit nicht einigen können, kann jeder von ihnen das Familiengericht anrufen (§ 1628 S. 1). Dieses kann dann die Entscheidung in der betreffenden Angelegenheit einem Elternteil allein übertragen. Die Entscheidung wird davon abhängen, welcher Elternteil die besseren Gründe für die Namensbestimmung hat. Im konkreten Fall ist die Frage aber kaum justiziabel. Das Familiengericht wird versuchen, die Eltern von den vorgeschlagenen Vornamen abzubringen und gemeinsam einen geläufigeren zu wählen.

### 141. Zwischen Schwarz und Weiss I

Herr Schwarz und Frau Weiss heiraten. Zum Ehenamen bestimmen sie Weiss, doch fügt der Ehemann für sich selbst dem Ehenamen seinen Geburtsnamen an, heißt also Weiss-Schwarz. Dem Ehepaar wird ein Sohn geboren, der den Vornamen Ignaz erhält.  
Wie ist sein Geburtsname?

Ignaz trägt als Geburtsnamen den Ehenamen seiner Eltern, also Weiss (§ 1616). Der Begleitname, den der Ehemann nach § 1355 Abs. 4 trägt, wirkt sich auf den Kindesnamen nicht aus.

### 142. Zwischen Schwarz und Weiss II

Wie Fall 141, aber: Die Eheleute konnten sich nicht entschließen, einen gemeinsamen Ehenamen anzunehmen, sie führen nach der Heirat ihre bisherigen Namen fort.  
Wie ist der Geburtsname von Ignaz?

Nach der Heirat heißt der Ehemann weiterhin Schwarz, die Ehefrau weiterhin Weiss (§ 1355 Abs. 1 S. 3). In diesem Fall muss der Name des Kindes Ignaz durch Erklärung der Eltern bestimmt werden. Da beiden Eltern das Sorgerecht kraft Ehe gemeinsam zusteht, obliegt es ihnen, den Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen. Zur Wahl steht der Name, den die Mutter oder der Vater zur Zeit der Erklärung führt (§ 1617 Abs. 1 S. 1). Eine wirksame Namensbestimmung liegt nur vor, wenn

beide Eltern gegenüber dem Standesbeamten eine übereinstimmende Erklärung abgegeben haben.

Ignaz erhält also entweder den Geburtsnamen Weiss oder den Geburtsnamen Schwarz, je nachdem, wie die Eltern sich übereinstimmend entscheiden.

#### 143. Zwischen Schwarz und Weiss III

Angenommen, in Fall 142 können sich die Eltern nicht einigen. Herr Schwarz möchte, dass Ignaz den Namen Schwarz erhält, die Mutter besteht auf Weiss.

Wie ist die Rechtslage?

Da die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern keine wirksame Namensbestimmung getroffen haben, hat Ignaz noch keinen Geburtsnamen. Dauert dieser Zustand über einen Monat nach der Geburt des Kindes an, so hat das Familiengericht das Bestimmungsrecht auf einen Elternteil allein zu übertragen (§ 1617 Abs. 2 S. 1), der dann die Wahl unter den nach § 1617 Abs. 1 S. 1 zur Verfügung stehenden Namen trifft. Freilich ist es für das Gericht schwer, diese Entscheidung zu treffen, denn wie soll beurteilt werden, ob Vater oder Mutter für die Namenswahl geeigneter ist?

Überträgt das Gericht die Namensbestimmung zB auf Frau Weiss, so kann sie entweder Weiss oder Schwarz als Geburtsnamen von Ignaz bestimmen. Sie ist nicht an ihre ursprüngliche Favorisierung des eigenen Namens gebunden.

#### 144. Zwischen Schwarz und Weiss IV

Angenommen, in Fall 143 ist die Bestimmungsbefugnis auf Frau Weiss übertragen worden. Frau Weiss jedoch, inzwischen in eine neue Liebesaffäre verstrickt, hat nun andere Sorgen und bleibt, was den Geburtsnamen von Ignaz betrifft, untätig.

Was hat zu geschehen?

Das Gericht kann Frau Weiss eine Frist zur Ausübung des Bestimmungsrechts setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf erhält Ignaz **kraft Gesetzes** als Geburtsnamen den Namen, den der Bestimmungsbefugte (hier: Frau Weiss) trägt (§ 1617 Abs. 2 S. 3, 4), also Weiss.

#### 145. Zwischen Schwarz und Weiss V

Angenommen, in Fall 144 hat Ignaz schließlich durch fruchtlosen Ablauf der bestimmten Frist den Namen Weiss erhalten. Sodann wird dem Ehepaar eine Tochter geboren. Als Vornamen der Tochter bestimmen die Eltern „Sabine“, als Geburtsname soll sie den Namen des Ehemannes, also Schwarz tragen.

Die Eltern meinen, auf diese Weise eine gewisse Gleichberechtigung in der Namensfrage herstellen zu können.  
Ist diese Bestimmung des Geburtsnamens zulässig?

Die Eltern haben in diesem Fall keine Möglichkeit, den Geburtsnamen der Tochter zu bestimmen. Denn der für das erste Kind bestimmte Geburtsname gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder der Eltern (§ 1617 Abs. 1 S. 3). Freilich ist in unserem Fall der Geburtsnamen des ersten Kindes Ignaz nicht von den Eltern bestimmt worden, sondern kraft Gesetzes eingetreten (§ 1617 Abs. 2 S. 4). Doch gilt das Prinzip der Namensgleichheit von Geschwistern auch in diesem Fall (§ 1617 Abs. 2 S. 2). Zweck des § 1617 Abs. 1 S. 3 ist es, möglichst zu vermeiden, dass Geschwister ungleiche Geburtsnamen erhalten. So soll das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt werden.

#### 146. Gsell oder Meister?

Agathe Schreiner war mit Walter Gsell verheiratet. Als Ehename wurde Gsell gewählt, doch stellte Agathe ihren Geburtsnamen voran, hieß also Schreiner-Gsell. Die Ehe wurde geschieden.

Nun heiratet Agathe den Boris Meister. Die Ehegatten sehen davon ab, einen gemeinsamen Ehenamen zu wählen. Aus dieser Ehe geht nun ein Knabe hervor. Als Vorname wird Udo bestimmt, zum Geburtsnamen möchten die Eltern eine Kombination aus Schreiner und Meister (zB Schreiner-Meister) wählen.

1. Ist diese Namensbestimmung zulässig?
2. Welche Möglichkeiten bestehen für die Bestimmung von Udos Geburtsnamen im Übrigen?

#### Zu 1.:

Den Namen Schreiner-Meister können die Eltern nicht als Geburtsnamen für Udo bestimmen. Zwar steht ihnen das Bestimmungsrecht über den Geburtsnamen ihres Sohnes zu. Doch kann nur einer derjenigen Namen gewählt werden, welche die sorgeberechtigten Eltern zur Zeit der Erklärung geführt haben (§ 1617 Abs. 1 S. 1). Eine Kombination von Bestandteilen des Namens beider Eltern ist unzulässig.

#### Zu 2.:

1. Zur Wahl stehen diejenigen Namen, die von den Eltern in dem Zeitpunkt, in dem sie von ihrem Bestimmungsrecht Gebrauch machen, geführt haben. Für Udo kommt also entweder der Name des Vaters, Meister, infrage oder der Name, den die Mutter im Zeitpunkt der Namensbestimmung trägt. Dies ist Schreiner-Gsell, da Agathe diesen Doppelnamen auch nach Scheidung von ihrem ersten Mann weiterführt. Der Umstand, dass sie den Namen Schreiner in erster Ehe nur als persönlichen Begleitnamen geführt hat, ändert daran nichts; es kommt auf den Namen an, den die Mutter „zur Zeit der Erklärung führt“, und das kann auch ein in erster Ehe entstandener Doppelname sein. An dem Ergebnis fällt auf, dass Udo zwar einen Doppelnamen erhalten kann, der sich teilweise von dem früheren

Ehemann seiner Mutter ableitet, aber keinen Doppelnamen aus den Namen seiner Eltern.

2. Die Möglichkeiten der Namenswahl für das Kind können dadurch erweitert werden, dass die Mutter nach der Scheidung der ersten Ehe gemäß § 1355 Abs. 5 S. 2 ihren vor dieser Ehe geführten Geburtsnamen (also Schreiner) wieder annimmt. In diesem Fall kann für Udo der Name Schreiner oder Meister gewählt werden (aber auch in diesem Fall kein aus diesen Namen kombinierter Doppelname).

#### 147. Der Name des nichtehelichen Kindes I

Frau Sailer und Herrn Trautwein, die nicht miteinander verheiratet sind, wird eine Tochter geboren, welche Paula genannt wird. Sorgeerklärungen geben die Eltern Paulas nicht ab. Auch wird kein Antrag auf eine gerichtliche Regelung des Sorgerechts gestellt. Welchen Geburtsnamen trägt Paula?

Mangels Sorgeerklärungen steht die elterliche Sorge Frau Sailer allein zu (§ 1626a Abs. 3). Daher ist Paulas Geburtsname Sailer (§ 1617a Abs. 1).

#### 148. Der Name des nichtehelichen Kindes II

Wie Fall 147. Als Paula 14 Jahre alt geworden ist, äußert sie den Wunsch, auch den Namen des Vaters, zu dem sie gute Beziehungen entwickelt hat, zu tragen. Kann dieser Wunsch erfüllt werden, gegebenenfalls wie?

1. Die Bildung eines **Doppelnamens** aus Mutter- und Vaternamen ist nicht möglich.

2. Wohl aber könnte Frau Sailer gemäß § 1617a Abs. 2 durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Kind den **Namen des Vaters**, also Trautwein, **erteilen**. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung von Herrn Trautwein, weiterhin die Zustimmung von Paula, da diese das fünfte Lebensjahr vollendet hat (§ 1617a Abs. 2 S. 2). Die Zustimmung zur Namenserteilung muss die 14-jährige Paula selbst geben, bedarf dazu aber wiederum der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, hier also der Mutter (§ 1617a Abs. 2 S. 4 iVm § 1617c Abs. 1 S. 2).

3. **Ergebnis:** Eine Kombination Sailer-Trautwein ist nicht möglich. Wohl aber kann Paulas Namen von Sailer in Trautwein umgetauscht werden, wenn Frau Sailer dies mit Zustimmung von Herrn Trautwein und von Paula (deren Erklärung Frau Sailer wiederum als gesetzliche Vertreterin zustimmen muss) so bestimmt.

### 149. Zwischen Roth und Grün

Herr Roth und Frau Grün leben ehelos zusammen. Sie haben zwei Söhne namens Gerd und Joschka. Sorgeerklärungen sind nicht abgegeben, die elterliche Sorge wird auch nicht gerichtlich geregelt. Die Kinder tragen also als Geburtsnamen den Namen der allein sorgeberechtigten Mutter „Grün“. Als Gerd acht und Joschka vier Jahre alt ist, kann Herr Roth Frau Grün davon überzeugen, dass das gemeinsame Sorgerecht doch besser wäre. Daraufhin geben beide Eltern Sorgeerklärungen ab. Hat dies Auswirkungen auf den Geburtsnamen der Kinder?

1. Die Sorgeerklärungen verändern den Kindesnamen **nicht automatisch**.
2. Doch können die Eltern nun binnen drei Monaten den Namen der Kinder **neu bestimmen** (§ 1617b Abs. 1 S. 1). Zur Wahl stehen nach § 1617b Abs. 1 S. 4 iVm § 1617 Abs. 1 S. 1 die Namen, die Vater und Mutter zur Zeit der Erklärung führen, also Roth oder Grün. Der Name der Kinder kann also von Grün auf Roth verändert werden. Freilich muss dies für beide Kinder einheitlich geschehen (§ 1617b Abs. 1 S. 4 iVm § 1617 Abs. 1 S. 3).
3. Einer **Zustimmung** des vierjährigen Joschka zur Neubestimmung des Namens bedürfte es nicht, wohl aber der Zustimmung des achtjährigen Gerd (§ 1617b Abs. 1 S. 3). Doch kann diese Zustimmung im Namen von Gerd durch seine sorgeberechtigten Eltern als gesetzliche Vertreter erklärt werden (oder durch das beschränkt geschäftsfähige Kind mit Einwilligung der Eltern). Dagegen können sich freilich Bedenken aus § 1629 Abs. 2 S. 1 iVm §§ 1795 Abs. 2, 181 ergeben: Die Eltern erklären die Neubestimmung des Namens einerseits im eigenen Namen, andererseits stimmen sie demselben Geschäft im Namen ihres Kindes zu. Doch hält die hM in diesem Fall §§ 1795 Abs. 2, 181 nicht für anwendbar, weil Eltern und Kind nicht auf verschiedenen Seiten stehen und es sich bei der Zustimmung um ein eigenständiges Rechtsgeschäft handelt.

**Hinweis:** Lehnt man – vertretbarerweise – diese Meinung ab, dann sind die Eltern bei der Zustimmung des Kindes zur Namensbestimmung von der Vertretung ausgeschlossen, es müsste für diese Angelegenheit ein Ergänzungspfleger (§ 1909 Abs. 1 S. 1) bestellt werden.

### 150. Ein später Ehename

Herr Stein und Frau Hardenberg heiraten. Einen gemeinsamen Ehenamen wählen sie nicht. Für ihre Tochter Carla bestimmen sie zum Geburtsnamen Stein. Als Carla drei Jahre alt geworden ist, entschließt sich das Ehepaar zu einem gemeinsamen Ehenamen, und zwar Hardenberg. Wirkt sich das auf den Geburtsnamen von Carla aus?

Ehegatten, die zunächst keinen Ehenamen gewählt haben, können dies noch später zu beliebigem Zeitpunkt durch öffentlich beglaubigte Erklärung nachholen (§ 1355 Abs. 3 S. 2). Kraft Gesetzes richtet sich dann auch der Geburtsname des Kindes nach dem Ehenamen (§§ 1616, 1617c Abs. 1 S. 1). Nur dann wenn das Kind das

fünfte Lebensjahr vollendet hat, ist zusätzliche Voraussetzung, dass das Kind sich der Namensgebung anschließt. Da Carla erst drei Jahre alt ist, kommt dieses Erfordernis nicht zum Zuge. Carla heißt nun also Hardenberg.

### 151. Mutters neuer Name I

Herr Struve und Frau Stryk haben geheiratet und den Ehenamen Stryk bestimmt. Sie haben einen Sohn namens Johann. Als Johann neun Jahre alt ist, wird die Ehe seiner Eltern geschieden. Frau Stryk erhält das alleinige Sorgerecht. Sie heiratet nun Herrn Boehmer; in der neuen Ehe wird Boehmer als Ehename gewählt.

Erstreckt sich der neue Name der Mutter auch auf den Geburtsnamen Johanns?

Eine solche Namenserstreckung ist **nicht möglich**. Johann trägt – dem Ehenamen seiner Eltern folgend – den Geburtsnamen Stryk (§ 1616). Dass die Mutter nun in der neuen Ehe einen anderen Ehenamen annimmt, ändert daran nichts. Zwar gilt die Namenserstreckung nach § 1617c Abs. 1 nicht nur für den Fall der Neubestimmung eines Ehenamens der Kindeseltern, sondern grundsätzlich auch für andere Namensänderungen, die sich bei den Eltern ergeben (§ 1617c Abs. 2). Ausgenommen sind aber Änderungen, die **durch Eheschließung** oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eintreten (§ 1617c Abs. 2 Nr. 2). Auch wenn sich Johann – mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – anschließen würde, könnte sich der neue Ehename seiner Mutter nicht auf seinen Geburtsnamen erstrecken. Johann heißt weiterhin Stryk, auch wenn seine Mutter nun Boehmer heißt.

### 152. Mutters neuer Name II

Im Fall 151 findet es Johanns Mutter nicht schön, dass ihr Sohn anders heißt als sie selbst. Sie möchte unbedingt erreichen, dass auch Johann den Namen Boehmer trägt, zumal Johann bei ihr – zusammen mit den Kindern aus zweiter Ehe – in der neuen Familie lebt.

Besteht hierfür eine Möglichkeit?

Nach § 1618 können ein Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind ihren Ehenamen erteilen (**Einbenennung**).

Doch besteht diese Möglichkeit nur unter engen Voraussetzungen:

1. Die Einbenennung muss auch vom neuen Ehemann der Mutter, also Herrn Boehmer, erklärt werden.
2. Die Einbenennenden müssen das Kind in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben.
3. Der andere Elternteil (hier: Herr Stryk) muss einwilligen, wenn er mit dem einbenennenden Elternteil gemeinsam sorgeberechtigt ist oder wenn das Kind



seinen Namen führt. Johanns Vater, ein geborener Struve, erhielt durch Bestimmung des Ehenamens den Namen Stryk, führt also denselben Namen wie Johann. Also bedarf es seiner Zustimmung.

4. Weiterhin bedarf die Einbenennung der Einwilligung des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat (§ 1618 S. 3). Für die Erfordernisse der Einwilligung gelten die schon erörterten Regeln des § 1617c Abs. 1 (§ 1618 S. 6). Wenn die allein sorgeberechtigte Mutter für Johann Erklärungen als gesetzliche Vertreterin abgeben will, ergeben sich dieselben Probleme wie in Fall 149. Es ist fraglich, ob die Mutter bei einem rechtsgeschäftlichen Vorgang als gesetzliche Vertreterin handeln kann, an dem sie selbst und zudem ihr Ehemann durch Erklärungen beteiligt ist (§ 1629 Abs. 2 S. 1 iVm § 1795 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 181). Eine verbreitete Meinung bejaht das, doch sprechen erhebliche Gründe für die abstrakte Möglichkeit der Interessenkollision und daher für die Anwendbarkeit des § 1795. Stellt man sich auf den letztgenannten Standpunkt, so müsste ein Pfleger bestellt werden, der anstatt der sorgeberechtigten Mutter die Zustimmung des Kindes erklären würde (§ 1909 Abs. 1 S. 1).

### 153. Wer ist mein Vater?

Josefine, unverheiratet, bringt einen Knaben zur Welt, der den Namen Friedrich erhält. Der Vater ist unbekannt. Josefine hat in der Empfängniszeit mit mehreren Männern verkehrt und davon abgesehen, die Feststellung der Vaterschaft zu betreiben. Friedrich wächst, von der Mutter nach Kräften gefördert, zu einem ansehnlichen jungen Mann heran, der schließlich Jura studiert. Nun möchte er wissen, wer sein Vater ist.

Er verlangt von seiner Mutter Auskunft über die Person seines Vaters oder – wenn sie dazu außerstande sei – Auskunft über die Identität der Männer, die als Vater infrage kommen. Josefine, die inzwischen eine bekannte Kommunalpolitikerin geworden ist, weigert sich.

Besteht der Anspruch?

1. **Vorüberlegung:** Ein solcher Auskunftsanspruch ist im Gesetz nicht speziell geregelt. Aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG wird hergeleitet, dass jeder Mensch ein verfassungsrechtlich verbürgtes Recht auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung hat (BVerfGE 79, 256). Dieses Recht verbietet in erster Linie die Vorenthaltung erlangbarer Informationen durch staatliche Organe. Doch hat es das BVerfG nicht beanstandet, dass auch zivilrechtliche Ansprüche aus der genannten Grundrechtsposition hergeleitet werden (vgl. BVerfG FamRZ 1997, 869). Als Rechtsgrundlage kommen die Generalklauseln des BGB infrage.

2. Der Auskunftsanspruch könnte sich aus § 1618a ergeben, wonach Eltern und Kinder einander **Beistand und Rücksicht schuldig** sind.

a) aa) Zwar stellt dieser Grundsatz nach hM nur eine Maxime dar, deren Einhaltung im Allgemeinen nicht unmittelbar erzwungen werden kann. Doch strahlt er auf die konkrete Inhaltsbestimmung von familienrechtlichen Positionen aus und kann in besonderen Fällen auch **familienrechtliche Ansprüche begründen**. So leiten einige